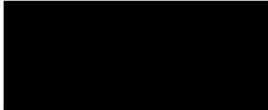


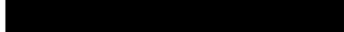





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-50/20**
ANSPRECHPARTNER 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 14.09.2020

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Verwendung PAK-haltiger Parkettkleber in einem 2017 entkernten Mehrfamilienhaus in der ehemaligen amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst in München

Ihre E-Mail vom 02.09.2020, mein Schreiben vom 08.09.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in der o. g. Angelegenheit komme ich auf mein Schreiben vom 08.09.2020 zurück.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Informationen zu einer etwaigen Schadstoffbelastung in der ehemaligen amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst in München. Dabei verweisen Sie auf Ihren zuvor gestellten IFG-Antrag vom 06.03.2020 und die mit Schreiben vom 07.04.2020 unter dem Aktenzeichen VORE.O1018-16/20 u.a. erteilte Auskunft der BImA, dass ein Mehrfamilienhaus in der Siedlung im Jahr 2017 komplett entkernt, die Grundrisse der Wohnungen komplett verändert und das Gebäude um ein Geschoss aufgestockt wurde.

Bezugnehmend auf diese Auskunft begehren Sie Mitteilung, „ob in diesem Mehrfamilienhaus Parkettböden vorhanden waren, bezüglich derer von der Verwendung PAK-haltiger Parkettkleber auszugehen war.“

Die Auskunft der zuständigen Fachsparte der BImA liegt mir inzwischen vor. Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Das im Jahr 2017 komplett entkernte Mehrfamilienhaus enthielt keine Parkettböden, bei denen PAK-haltiger Parkettkleber verwendet wurde. Soweit in dem gegenständlichen Mehrfamilienhaus Parkettboden vorhanden war, wurde dieser auf Lagerhölzern verlegt und nicht verklebt.

Die Auskunftserteilung erfolgt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

